Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4007**

16. Wahlperiode 08. 01. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3947 –

Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 129, § 129a und § 129b StGB im Jahr 2005

Vorbemerkung der Fragesteller

Der seit August 1976 bestehende § 129a Strafgesetzbuch (StGB) (Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“) ist ebenso wie der § 129 StGB („kriminelle Vereinigung“) schon lange umstritten. Strafverteidiger-Vereinigungen, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen fordern seit Jahren die ersatzlose Abschaffung dieses Strafparagrafen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf der Grundlage der beim Generalbundesanwalt elektronisch erfassten Daten zu den dort geführten Verfahren. Weitergehende Daten ließen sich nur über eine eingehende Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Verfahrensakten aus dem abgefragten Zeitraum gewinnen, die Straftaten nach § 129 ff. StGB zum Gegenstand haben. Dieser Aufwand ist angesichts der stark gewachsenen Arbeitsbelastung des Generalbundesanwalts in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu leisten.

Die elektronische Datensammlung des Generalbundesanwalts ermöglicht grundsätzlich keine Differenzierung nach der den Taten zugrunde liegenden Motivation. Gesondert ausgewiesen werden können lediglich die Daten zu den Verfahren im Bereich „Rechtsterrorismus“. Diese Verfahren wurden bis Ende 2006 in der Abteilung des Generalbundesanwalts bearbeitet, die ansonsten ausschließlich Straftaten gegen die äußere Sicherheit bearbeitet. Sie können daher aus den Daten dieser Abteilung ohne Weiteres herausgefiltert werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Doppelnennungen und -zählungen nicht ausgeschlossen sind. So kann beispielsweise in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte teils Anklageerhebung, teils Einstellung und teils Abgabe erfolgen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 4. Januar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Zum Komplex Strafverfahren wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten (inkl. Unterstützung und Werbung) im Jahr 2005

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen erfassen die nachfolgenden Zahlen alle Verfahren des Generalbundesanwalts nach §§ 129, 129a, 129b StGB mit Ausnahme derer zu „rechtsterroristischen“ Taten.

1. a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Länder-Staatsanwalten an diesen abgegeben?

Jahr	Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB	Gesamtzahl Beschuldigte
2005	53	50

b) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

Es liegen keine gesonderten Daten zur Anzahl der Fälle innerhalb der jeweiligen Verfahren vor.

c) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2005	8	5

d) In wie vielen Fällen hiervon lautete der Vorwurf jeweils „Unterstützung“ einer terroristischen Vereinigung bzw. „Werbung“ für eine terroristische Vereinigung?

Es liegen keine gesonderten Daten zu den Tatalternativen „Unterstützung“ bzw. „Werbung“ vor.

e) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Länder-Staatsanwaltschaften abgegeben?

Jahr	Verfahren
2005	1

f) Wie viele der in a) bis d) Beschuldigten waren

aa) jünger als 20 Jahre?

bb) zwischen 20 und 30 Jahre alt?

cc) zwischen 30 und 40 Jahre alt?

dd) älter als 40 Jahre?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

g) In wie vielen dieser Fälle erfolgte

aa) Ein Versuch der Anwerbung bzw. des Einsatzes von V-Leuten?

bb) Ein Versuch zur Gewinnung von Kronzeugen gegen die Beschuldigten?

cc) Die Überwachung der Telekommunikation oder Post der Beschuldigten und ihr Umfeld?

TKÜ-Maßnahmen erfolgten im Jahr 2005 in 33 Verfahren gegen 148 Betroffene, wobei auch solche gezählt wurden, die in vor 2005 eingeleiteten Verfahren erfolgten. Bezüglich der weiteren genannten Ermittlungsmaßnahmen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

h) Wie viele Personen, Telekommunikationsanschlüsse bzw. (elektronische) Postadressen waren von den unter cc) genannten Maßnahmen betroffen (bitte aufschlüsseln)?

i) Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren statt, wie viele Haushalte/Personen waren davon betroffen, und was wurde beschlagnahmt?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

2. In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2005	7	9

a) davon mit Haftgrund (§ 112 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO))?

b) mit Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO?

c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?

d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

e) Wie viele der Betroffenen in a) bis d) waren

aa) Jünger als 20 Jahre alt?

bb) 20 bis 30 Jahre alt?

cc) 30 bis 40 Jahre alt?

dd) Über 40 Jahre alt?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

3. a) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

Aus den im Jahr 2005 eingeleiteten Verfahren wurden acht Verfahren eingestellt.

b) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129a StGB geführte Verfahren betroffen?

c) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Mitgliedschaft, Unterstützung oder Werbung (bitte aufschlüsseln nach den bei 1. und 2. genannten Arbeitsgruppen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

4. a) In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?

b) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?

Jahr	Anklageerhebung	Angeschuldigte
2005	7	11

Da noch nicht alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind, kann es noch zu weiteren Anklageerhebungen kommen.

c) In wie vielen Fällen gegen wie viele Angeklagte wurde jeweils

aa) Nur nach § 129a StGB angeklagt,

bb) Auch nach § 129a StGB angeklagt?

Tatvorwurf	Anklageerhebung	Angeschuldigte
§ 129a StGB	1	1
§ 129 StGB	3	3
§§ 129a, 129b StGB	3	7

d) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils betrafen in den beiden letztgenannten Kategorien jeweils die Kategorie Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

5. a) In wie vielen Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet

b) Mit welchen Abweichungen, insbesondere bezüglich des Vorwurfs nach § 129a StGB?

c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

6. a) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

   b) Wie viele Freisprüche gab es?

Jahr	Urteile	Verurteilungen nach Anzahl der Personen	Freisprüche nach Anzahl der Personen
2005	5	5	–

   c) Wie viele Verurteilungen erfolgten insgesamt?

      aa) Wie viele Verurteilungen erfolgten jeweils nur oder auch nach § 129a StGB?

      bb) Wie viele der unter aa) genannten Verurteilungen erfolgten jeweils wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

   d) Bei wie vielen dieser Verurteilungen wurde Geldstrafe verhängt?

   e) Wie häufig wurde Jugendstrafe wegen welcher Strafnormen verhängt?

   f) Wie viele Freiheitsstrafen wurden wegen welcher Strafnormen verhängt?

      aa) Wie hoch war die Strafdauer?

      bb) In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?

   g) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

   h) Wie verteilten sich die in den Urteilen festgestellten Deliktgruppen prozentual entsprechend der Unterscheidung in Blath/Hobe: „Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer (1971 bis 1979/80)“, Bonn 1984, S. 8 ff. (Anschläge, gruppenbezogene Handlungen, Unterstützungshandlungen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

7. a) In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?

   b) Welche?

   c) Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?

   d) Jeweils mit welchem Erfolg?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

8. In wie vielen Fällen wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vom Gericht ausgeschlossen, und mit welcher Begründung?

Es erfolgte kein Verteidigerausschluss.

9. a) In wie vielen Fällen wurden gemäß Frage 6 verurteilte Strafgefangene mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?

   b) Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?

   c) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

10. Welche materiellen Sachschäden, berufliche Schäden sind Betroffenen dieser Ermittlungsverfahren, gegen die im späteren Gang der Ermittlungen das Verfahren entweder eingestellt wurde oder die freigesprochen wurden, bei diesen Razzien, Observationen, Hausdurchsuchungen etc. entstanden?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über Schäden im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren in dem nachgefragten Zeitraum vor.

11. Wie lange werden die Daten der in diesen Ermittlungsverfahren erfassten Beschuldigten wo aufbewahrt?

Die Ermittlungsverfahren werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach den in der Aktenordnung enthaltenen Vorschriften behandelt, somit auch für die nach dem jeweiligen Verfahrensstand geltenden Fristen aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet oder dem Bundesarchiv zugeleitet.

Die Löschung der aus diesen Verfahren gespeicherten Daten wird nach den angepassten Fristen der bei der Bundesanwaltschaft geltenden Aufbewahrungsbestimmungen vorgenommen.

12. Wie ist der Umgang mit personenbezogenen Daten aus Dateien und Dateiverbünden, die der Verdachtsgewinnung (im Rahmen der Gefahrenabwehr) dienen, insbesondere freigesprochene Beschuldigte betreffend?

Ergeben sich bei polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr Erkenntnisse, die den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen geeignet sind, so werden die hierbei erhobenen Daten zu Strafverfolgungsdaten (§ 163 i. V. m. § 160 StPO). Der weitere Umgang mit diesen Daten nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Aktenordnung (vgl. die Antwort zu Frage I. 11), hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei nach § 481 StPO i. V. m. den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder.

II. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I. 1. bis 10., bezogen auf den Komplex Strafverfahren wegen „rechtsterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten im Jahr 2005?

Insoweit sind der Bundesregierung folgende Angaben möglich:

1. a) Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren

Jahr	Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB	Gesamtzahl Beschuldigte
2005	1	Verfahren gegen unbekannt

b) Ermittlungsverfahren wegen § 129a StGB

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2005	1	Verfahren gegen unbekannt

e) Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaften

Im Jahr 2005 wurde kein Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

g) Ermittlungsmaßnahmen

TKÜ-Maßnahmen erfolgten im Jahr 2005 nicht.

2. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft wurde im Jahr 2005 nicht angeordnet.

3. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Im Jahr 2005 wurde kein Verfahren eingestellt.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

Es erfolgte im Jahr 2005 keine Anklageerhebung und insofern auch keine Eröffnung eines Hauptverfahrens.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Jahr	**Urteile**	**Verurteilungen nach Anzahl der Personen**	**Freisprüche nach Anzahl der Personen**
2005	2	8	–

8. Verteidigerausschluss

Verteidigerausschlüsse erfolgten nicht.

Bezüglich der weiteren unter I. beantworteten Fragen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

III. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I und II, bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern)?

Über den Ausgang der abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da nach der Abgabe grundsätzlich keine Rückmeldung an den Generalbundesanwalt erfolgt. Soweit dennoch Erkenntnisse darüber angefallen sind, werden sie vom Generalbundesanwalt nicht statistisch erfasst.

IV. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I, bezogen auf Verfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung)?

1. insgesamt,
2. politischen Inhalts, in soweit als in diesen durch die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. durch den Generalbundesanwalt ermittelt und/oder vor einer Staatsschutzkammer verhandelt wurde?

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen erfassen die nachfolgenden Zahlen alle Verfahren des Generalbundesanwalts nach § 129 StGB. Insoweit wird auf die nachfolgenden Tabellen zu den Verfahren des Generalbundesanwalts verwiesen.

1. Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB

Jahr	**Verfahren**	**Gesamtzahl Beschuldigte**
2005	1	Verfahren gegen unbekannt

3. a) Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Eingestellt wurden aus den im Jahr 2005 eingeleiteten Verfahren zwei Verfahren.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

Im Jahr 2005 wurden drei Anklagen gegen drei Angeschuldigte erhoben (je ein Verfahren aus den Jahren 2002, 2004 und 2005).

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Jahr	**Urteile**	**Verurteilungen nach Anzahl der Personen**	**Freisprüche**
2005	4	4	–

Bezüglich der weiteren unter I. beantworteten Fragen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

V. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I, bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) jeweils?

§ 129b StGB stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar, sondern erweitert lediglich den Anwendungsbereich der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland. Damit sind Verfahren nach § 129b StGB bereits aus gesetzestechnischen Gründen zugleich Verfahren nach § 129 oder § 129a StGB und werden

in der ausgewerteten Datensammlung nicht getrennt erfasst. Bei den nachfolgenden Zahlen sind daher Doppelnennungen nicht auszuschließen.

Zu den Verfahren nach § 129b StGB sind die folgenden Angaben möglich.

1. Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB

Jahr	Verfahren	Gesamtzahl Beschuldigte
2005	37	37

3. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Im Jahr 2005 wurde aus den im Jahr 2005 eingeleiteten Verfahren 4 Verfahren eingestellt.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

Im Jahr 2005 wurden drei Anklagen gegen sieben Angeschuldigte erhoben (alle Verfahren aus dem Jahr 2004).

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Verurteilungen in Verfahren nach § 129b StGB erfolgten im Jahr 2005 nicht.

Bezüglich der weiteren unter I. beantworteten Fragen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine differenzierten Angaben entnehmen.

VI. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zum Teil erheblichen materiellen und immateriellen beruflichen und öffentlichen Schäden bei den Betroffenen solcher Ermittlungsverfahren und dem hohen Anteil der mit Freispruch oder Einstellung beendeten Ermittlungen die Folgen dieser Strafparagrafen?

Hält die Bundesregierung bei den Ermittlungen nach § 129 und § 129a StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt?

Betroffene können nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) etwaige Ansprüche geltend machen.

Die Bundesregierung hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333